

GZ: D124.3817
2021-0.584.299

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

[REDACTED]
zH noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte

Datenschutzbeschwerde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO, § 24 Abs. 1 DSG)

[REDACTED]/AZ Direct Österreich GmbH

per E-Mail [REDACTED]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführer), vertreten durch noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, vom 18. März 2021 gegen die AZ Direct Österreich GmbH (Beschwerdegegnerin), vertreten durch [REDACTED] wegen 1) Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung, 2) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und 3) Antrag auf Verhängung eines Datenverarbeitungsverbots wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin
 - a) gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verstoßen hat und deshalb
 - a) die Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig entgegen Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 4 DSGVO verarbeitet hat,

indem die Beschwerdegegnerin zumindest Name, Adresse und Geburtsdatum des Beschwerdeführers, die sie ursprünglich für Zwecke des Adressverlags und Direktmarketings erhoben hatte, an die CRIF GmbH übermittelt hat, die diese Daten in Folge zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 verarbeitete.

2. Der Antrag des Beschwerdeführers, gegen die Beschwerdegegnerin ein Datenverarbeitungsverbot auszusprechen, dass „personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt werden dürfen, sofern diese weiß oder wissen muss, dass diese Dritten die Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 weiterverarbeiten“, wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, Art. 13, Art. 14, Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f sowie Art. 77 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 1, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999; § 151 Abs. 1 sowie Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit Eingabe vom 18. März 2021 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, Beschwerde wegen Rechtsverstößen gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 4 und Verletzung in der rechtmäßigen Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie erachte er sich im Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Der Beschwerdeführer habe im Rahmen eines Auskunftsbegehrens bei der CIRF GmbH erfahren, dass diese seinen Namen, sein Geburtsdatum sowie (teilweise historische) Adressen führe. Außerdem sei ersichtlich gewesen, dass verschiedene Score-Werte infolge von Bonitätsabfragen an ihre Kunden weitergegeben worden seien. Als Quelle der Daten sei ausschließlich die Beschwerdegegnerin angeführt. Der Beschwerdeführer gab an, dass er keine geschäftliche Beziehung zur Beschwerdegegnerin habe und dieser auch keine Daten zur Verfügung gestellt habe. So habe er nie eine Datenerhebungsinformation erhalten. Der Beschwerdeführer habe der CRIF GmbH mitgeteilt, dass diese die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verfügen solle, was er mit E-Mail vom 1. März 2021 nochmals vorbrachte, da die CRIF GmbH ein Löschbegehren erstmalig verstanden habe.

Der Beschwerdeführer monierte in seiner Eingabe außerdem, dass die Übermittlung durch die Beschwerdegegnerin nur für Direktmarketingzwecke von der CRIF GmbH oder für Direktmarketingzwecke Dritter erfolgen müsse und auch nur aus diesem Grund erhoben werden dürfe. Da sich das Angebot der CIRF GmbH durchwegs an andere Unternehmen richte, sei nicht anzunehmen, dass die CIRF GmbH die Daten erhoben habe, um dem Beschwerdegegner Webematerial zukommen zu lassen. Die Weitergabe an Dritte sei auch nicht erfolgt, da der

Beschwerdegegner keine Werbematerialien erhalten habe. So sei aus den CRIF GmbH Daten ersichtlich, dass die Daten des Beschwerdeführers in Verbindung mit numerischen Bonitäts-Scores weitergegeben worden seien.

Somit sei die Verarbeitung offenkundig zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers im Sinne des § 152 GewO 1994 und nicht zum Zweck der Ausübung des Gewerbes des Adressverlags gemäß § 151 GewO 1994 erfolgt. Diese Verwendung der Daten des Beschwerdeführers sei jedenfalls eingriffsintensiver als für die Nutzung von Direktmarketingzwecken.

Der Beschwerdeführer brachte auch einige offene Fragen mit seiner Beschwerde ein, bei denen es sich zusammengefasst um die Untersuchung der Datenverarbeitungstätigkeit handle und die konkreten Zwecke, zu denen die Beschwerdegegnerin die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an die CIRF GmbH übermittelt habe.

Der Beschwerdeführer erachte die Handlungsweise der Beschwerdegegnerin entweder als gutgläubig, indem diese nicht wisse, dass die CRIF GmbH die von ihr erhaltenen Daten nicht nur für Direktmarketingzwecke verarbeite, oder die Beschwerdegegnerin wisse von Anfang an, dass die CIRF GmbH diese Daten eigentlich für Zwecke gemäß § 152 GewO 1994 erhoben habe und die Beschwerdegegnerin sohin wissentlich in diese unzulässige Vorgehensweise eingebunden gewesen sei. Auch könne es möglich sein, dass die Beschwerdegegnerin alle Umstände hätte wissen müssen, sohin auch, dass die CRIF GmbH mit den erhobenen Daten eine Zweckänderung vorhabe. Die Beschwerdegegnerin würde beim ersten Szenario jedoch durch die Weitergabe der Daten einen Konkurrenten bzgl. Direktmarketingunternehmen schaffen.

Weiter führte der Beschwerdeführer aus, dass die Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes durch die Datenübermittlung mittels der Beschwerdegegnerin an die CRIF GmbH stattgefunden habe, da keine enge Verbindung zwischen den bereits vorgebrachten Zwecken und dem Erhebungszusammenhang bestehe. Die Verletzung der Datenübermittlung von personenbezogenen Daten verstoße somit gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Eine weitere Verletzung finde durch die Datenerhebung und (Weiter-) Verarbeitung durch die CRIF GmbH statt. Auch die Erhebung für Zwecke des § 152 GewO 1994 von der Beschwerdegegnerin sei bereits unzulässig.

Außerdem liege eine Rechtswidrigkeit der Verarbeitungen in der Datenübermittlung von der Beschwerdegegnerin an die CIRF GmbH vor. Denn eine Rechtfertigung der Datenübermittlung und Datenweiterverarbeitung zum Zweck der Beurteilung der Bonität des Beschwerdeführers sei nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt.

Im Vorbringen ersuchte der Beschwerdeführer die Datenschutzbehörde festzustellen, ob die Beschwerdegegnerin wissen hätte müssen, dass die von ihr übermittelten Daten an die CRIF GmbH in

Wahrheit zu Bonitätsbeurteilungszwecken iSd § 152 GewO 1994 verarbeitet werden oder ob die Beschwerdeführerin aufgrund von § 152 GewO 1994 die Daten an die CRIF GmbH übermittelt habe und sohin den Grundsatz der Zweckbindung verletzt habe, in eventu ohne Rechtfertigungstatbestand gehandelt habe.

Außerdem stellte der Beschwerdeführer den Antrag, ein Verarbeitungsverbot zu verhängen und regte an, dass die Datenschutzbehörde sämtliche Schritte setzen solle, um zukünftige derartige Verletzungen zu vermeiden (Geldstrafe), da nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch zahlreich andere Personen von diesen Verletzungen betroffen seien.

Der Beschwerde waren das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers, ein GISA Auszug, eine Vertretungsvollmacht, ein Ausweis sowie die E-Mail Korrespondenzen zwischen Beschwerdeführer und der CRIF GmbH als auch deren Auskunftserteilung beigefügt.

2. Nach Fristerstreckung langte die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin am 10. Juli 2021 bei der Datenschutzbehörde ein.

Die Weitergabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum an die CRIF GmbH sei aufgrund eines aufrechten Vertrages zwischen der Beschwerdegegnerin und der CRIF GmbH erfolgt. Da es sich bei beiden Unternehmen iSd §151 GewO 1994 um Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen handle, diese auch eine Vereinbarung bzgl. Übermittlung von personenbezogenen Daten hätten, sei es unerheblich, ob die Beschwerdegegnerin wisse, dass die CRIF GmbH auch noch andere Gewerbeberechtigungen habe, da sie jedenfalls zur Übermittlung der Daten aufgrund der gegebenen Gewerbeberechtigung berechtigt gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin sei nicht mit der CRIF GmbH gemeinschaftlicher Verantwortlicher gemäß Art. 26 DSGVO und auch nicht Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO. Es lägen jedenfalls berechnigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO seitens der Beschwerdegegnerin vor, da sie gem. § 151 GewO 1994 und aufgrund der bestehenden Vereinbarung berechtigt gewesen sei, Daten in diesem Umfang zu übermitteln.

Der Stellungnahme waren ein Verarbeitungsverzeichnis, die Vereinbarung zwischen Beschwerdegegnerin und CRIF GmbH vom Dezember 2012 sowie zwei Nachträge zur Vereinbarung beigefügt.

Die Beschwerdegegnerin stelle außerdem den Antrag, die Vereinbarungen dem Beschwerdeführer nicht vorzulegen, da diese Geschäfts-/ und Betriebsgeheimnisse enthalten würden. Sie habe zusammengefasst nicht gegen den Grundsatz der Zweckbindung verstoßen und somit innerhalb eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt.

3. Die Datenschutzbehörde gewährte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Juli 2021 Parteiengehör, welches er mit Schreiben vom 10. August 2021 in Anspruch nahm.

Am 13. Juli 2021 forderte die Datenschutzbehörde auch den Beschwerdegegner zur nochmaligen Stellungnahme auf, mit dem Ersuchen genauer auszuführen, welche Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse in den Vereinbarungsunterlagen konkret betroffen seien.

Diesem Ersuchen kam die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 26. Juli 2021 nach und teilte mit, dass dadurch Vertragslaufzeiten, Zahlungskonditionen, Datenarten etc. dem Beschwerdeführer offengelegt würden, und somit die Beschwerdegegnerin erheblich beeinträchtigt werde, obwohl diese Informationen für das gegenständliche Verfahren keine Relevanz haben.

4. Mit Stellungnahme vom 10. August 2021 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen wie folgt:

Der Beschwerdeführer monierte nochmals, dass die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten ohne Zutun oder Einwilligung des Beschwerdeführers erhoben habe und dieser keinerlei Informationen gemäß Art. 14 DSGVO erhalten habe.

Die Beschwerdegegnerin verwalte die übermittelten Adressen für die CRIF GmbH nicht „treuhänderisch“.

Weiters müssten betroffene Personen unter keinen Umständen damit rechnen, dass Adressverlage wie die Beschwerdegegnerin, Datenbanken von Kreditauskunfteien „auffüttern“ und diese dann Bonitätsbewertungen vornehmen. Es sei auch komplett offen, zu welchem eindeutigen und legitimen Zweck die Daten von der Beschwerdegegnerin an die CIRF GmbH übermittelt werden. Denn die Beschwerdegegnerin bringe vor, dass die Datenübermittlung ausschließlich im Umfang von der Tätigkeit der CRIF GmbH als Adressverlag gemäß § 151 GewO 1994 stattgefunden habe. Dass dann Bonitätsbeurteilungszwecken nachgegangen werde, sei für die Beschwerdegegnerin ausgeschlossen. Jedoch sei der Adresslieferungsvereinbarung zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin gerade nicht zu Marketingzwecken die Daten an die CRIF GmbH übermittle. Es sei vertraglich vereinbart, dass die CIRF GmbH berechtigt sei *„Adressen als Ergebnis von Einzelabfragen im Rahmen einer konkreten Bonitäts- oder Identitätsabfrage zu übermitteln“*.

Die CRIF GmbH habe anhand der von der Beschwerdegegnerin erhaltenen Adressdaten in zumindest vier Fällen einen numerischen Bonitäts-Score errechnet und an verschiedene Datenempfänger übermittelt. Dass diese Errechnung große Konsequenzen haben kann, sei durchaus bekannt. Der Zweck hafte den Daten ab der initialen Erhebung an.

Er brachte nochmals vor, um beide Zwecke zu erreichen benötige man dieselbe Vorbedingung. Hier liege jedoch keine Nahebeziehung zwischen den beiden Zwecken vor.

Außerdem seien nicht nur Name, Adresse und Geburtsdatum weitergegeben worden, sondern auch das Geschlecht.

Die Beschwerdegegnerin habe lediglich die Erlaubnis zur Datenverarbeitung bei Marketingzwecken (Dritter), jedoch sei sie nicht zur Datenübermittlung an eine Kreditauskunftei befugt, weswegen sie daher nicht innerhalb ihrer Gewerbeberechtigung gehandelt habe und sich somit nicht auf § 151 GewO 1994 stützen könne, weswegen auch keine Rechtfertigung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliege.

Weiter stellte der Beschwerdeführer den Antrag, die Datenschutzbehörde möge feststellen, in welchem Ausmaß die CIRF GmbH Telefonnummern von der Beschwerdegegnerin erhoben habe und zu welchen Zwecken dies erfolgt sei.

B. Beschwerdegegenstand

Ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers ist Beschwerdegegenstand die Frage, ob die Beschwerdegegnerin

- 1) gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verstoßen hat und
- 2) die Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig entgegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet hat,

indem die Beschwerdegegnerin zumindest Name, Adresse und Geburtsdatum des Beschwerdeführers an die CRIF GmbH übermittelt hat, die diese Daten in Folge zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 verarbeitet hat.

Darüber hinaus ist 3) über den Antrag des Beschwerdeführers abzusprechen, gegen die Beschwerdegegnerin ein Datenverarbeitungsverbot dahingehend auszusprechen, dass „personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt werden dürfen, sofern diese weiß oder wissen muss, dass diese Dritten die Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 weiterverarbeiten“.

C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Die Beschwerdegegnerin ist gemäß § 151 GewO 1994 als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen tätig ist.

Die CRIF GmbH verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria sowohl über eine Gewerbeberechtigung als Auskunftei über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO 1994 als auch als Adressverlag gemäß § 151 GewO 1994.

Beweiswürdigung zu C.1.: Die Feststellung ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 18. März 2021 sowie auf einer amtswegigen Recherche im GISA zu den Zl. 25025705 und 25025248.

C.2. Der Beschwerdeführer stellte am 11. Jänner 2021 einen Antrag auf Auskunft bei der CRIF GmbH. Diese erteilte mit Schreiben vom 12. Februar 2021 Auskunft und gab unter anderem an, dass sie als Quelle der personenbezogenen Daten „*Informationen von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 GewO 1994*“ beziehen“.

2. Quellen personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten erheben wir von nachstehenden Quellen:

- Kunden der CRIF GmbH als (potentielle) Vertragspartner/Gläubiger der betroffenen Person;
- Partner der CRIF GmbH (insb. Inkassoinstitute und Rechtsanwälte);
- Dienstleister im Bereich Missbrauchsprävention, die Datenbanken mit Kennnummern von Endgeräten führen, sowie Dienstleister im Bereich der Identitätsprüfung;
- Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung 1994;
- öffentlich zugängliche Quellen, wie insbesondere Melderegister, Firmenbuch, Vereinsregister, Ediktsdatei, Gewereregister, Webseiten.

In Einzelfällen erheben wir Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen selbst. Es besteht diesfalls keine

Beweiswürdigung zu C.2.: Die Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen vom 18. März 2021, dem beigefügten Antrag auf Auskunft, der Auskunftsbeantwortung seitens der CRIF GmbH sowie dem beigefügten E-Mail-Verkehr zwischen Beschwerdeführer und der CRIF GmbH.

C.3. Die Beschwerdegegnerin hat der CRIF GmbH Daten des Beschwerdeführers übermittelt. Hierzu gehören jedenfalls Name, Geburtsdaten sowie Adresse des Beschwerdeführers.

Beweiswürdigung zu C.3.: Die Feststellung ergibt sich aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2021, in welcher sie eindeutig vorbrachte, dass nur jene drei Datensätze des Beschwerdeführers der CRIF GmbH weitergegeben wurden. Außerdem belegte der Beschwerdeführer mittels Übermittlung des Auskunftsschreibens der CRIF GmbH, dass diese drei Datensätze im Schreiben angegeben waren und auch von der CRIF GmbH verarbeitet wurden.

C.4. Die Beschwerdegegnerin und die CRIF GmbH (vormals: Deltavista GmbH) haben eine Vereinbarung abgeschlossen mit dem Titel „*Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten*“. Diese Vereinbarung wurde mittels zweier Nachträge aktualisiert und ergänzt.

Diese lauten auszugsweise wie folgt:

1 Gegenstand der Vereinbarung

1. AZ DIRECT liefert DELTAVISTA für die Dauer dieser Vereinbarung nachstehende Datenarten:
 - Name und Vorname
 - Adresse
 - Telefonnummer (maximal eine Festnetz- und eine Mobile-Nummer, wobei aber diesbezüglich nur das Bestehen, nicht aber die Zulässigkeit des Anrufes/SMS-Versandes iSd § 107 TKG als vereinbart gilt)
 - Haushaltszugehörigkeit
mittels AZ-Direct Haushaltsnummer
 - Geburtsdatum und/oder Altersangabe in 5 Jahresklassen
(unbekannt, 18-24, 25-29, ... , 70-74, 75-79, 80+)
 - Sterberegister (derzeit ca. 150.000 initial und 35.000 laufend), Update quartärllich sofern möglich (zumindest aber halbjährlich)
2. DELTAVISTA hat hinsichtlich dieser von AZ Direct übermittelten Adressdaten ein beschränktes Nutzungsrecht für eigene Zwecke zum Datenabgleich, Adressidentifikation, Adresssuche, Adresskorrektur und Adressergänzung auf ihren eigenen Systemen und ihren eigenen Internetapplikationen, sei es in-house oder out-house. Die Verwendung dieser Daten zu anderen Tätigkeiten, sowie die entgeltliche oder

3

unentgeltliche Übermittlung oder Überlassung dieser Adressdaten an Dritte ist unzulässig. DELTAVISTA ist berechtigt, Adressen als Ergebnis von Einzelabfragen im Rahmen einer konkreten Bonitäts- oder Identitätsabfrage zu übermitteln. Falls es zu solch einer Übermittlung kommt, stellt DELTAVISTA vertraglich sicher, dass der Übermittlungsempfänger diese Adressen weder an Dritte weitergeben noch selbst zu Marketingzwecken verwenden darf.

3. DELTAVISTA verpflichtet sich, keine Personen aufgrund von AZ DIRECT übermittelten Adressdaten anzuschreiben. Ausdrücklich gilt dies für Adressen mit Record-Status ungleich 1.
4. Das Eigentum sowie sämtliche Rechte welcher Art auch immer an den gelieferten Adressdaten, Qualifikationsmerkmalen und Computerprogrammen samt Datenträgern bleiben uneingeschränkt bei AZ DIRECT und werden mit dieser Vereinbarung weder an DELTAVISTA noch einem Dritten in welcher Form auch immer überlassen bzw. übertragen.
5. AZ DIRECT ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe Dritter zu bedienen.

**Sideletter
zur
Vereinbarung
über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten**
abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

AZ Direct Österreich GmbH, FN 201931h HG Wien, UID: ATU 50950109
1220 Wien, Donau-City Straße 6, Andromeda Tower
im folgenden kurz "AZ Direct " genannt, und

CRIF GmbH, FN 200570g HG Wien, UID: ATU 50804704
1150 Wien, Diefenbachgasse 35/1/2
im folgenden kurz "CRIF " genannt

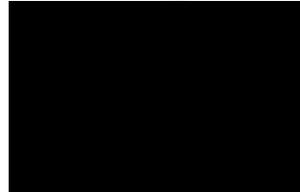
Präambel

AZ Direct (ehemals arvato AZ Direct GmbH) und CRIF (ehemals Deltavista GmbH) haben im Dezember 2012 eine Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten abgeschlossen.

In Ergänzung dieser Vereinbarung vereinbaren nunmehr die Vertragsparteien folgendes:

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Vereinbarung dahingehend geändert wird, dass alle in der Vereinbarung nicht mehr in Rechtskraft befindlichen oder nicht mehr aktuellen gesetzlichen Regelungen aufgehoben werden (z.B. DSG 2000) und die dafür zutreffenden Ersatzregeln (z.B. DSGVO) stattdessen als Ersatz in Kraft treten.
2. Weiters wird vereinbart, dass die Parteien einvernehmlich auf eine Kündigung vor 31.12.2023 verzichten. Danach verlängert sich die Vereinbarung in der Folge jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner dem anderen spätestens 12 Monate vor Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes mitteilt, die Vereinbarung nicht mehr fortsetzen zu wollen. Für die Rechtzeitigkeit dieser Erklärung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Weiters wird vereinbart, dass ab 1.1.2021 das Entgelt für das vertragsgegenständliche Nutzungsrecht des Adresskörpers und der mitgelieferten Qualifikationsmerkmale sowie des Sterberegisters für die Dauer von einem Jahr, d.h. 1.1.-31.12. jeden Jahres: [REDACTED] zgl der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt.
4. Alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung von Dezember 2012 bleiben unberührt.
5. Dieser Sideletter wird in zwei originalunterzeichneten Exemplaren ausgefertigt, eines für jede Partei.

Wien am 16.10.2019



/

Nachtrag
zur Vereinbarung vom Dezember 2012

Zwischen CRIF GmbH FN 200570g Diefenbachgasse 35 1150 Wien in Folge „CRIF“	und AZ Direct Österreich GmbH FN201931h Andromeda Tower, Donau-City Straße 6 1220 Wien, in Folge „AZ Direct“
---	---

1 Einleitung

Die Vertragsparteien arbeiten derzeit auf Basis der „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten“ vom Dezember 2012 zusammen. Diese Vereinbarung wird in Folge als „Hauptvertrag“ bezeichnet, wobei die AZ Direct den Hauptvertrag noch unter der Firma „ARVATO-AZ Direct GmbH“ und CRIF unter „Deltavista GmbH“ geschlossen hat.

Im Lichte der Gültigkeit der DSGVO seit 25.05.2018 vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

Es herrscht das gemeinsame Verständnis, dass zwischen CRIF und AZ Direct kein Auftragsverhältnis vorliegt, sondern beide Vertragsparteien als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche zu qualifizieren sind.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand der Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrages

Zurverfügungstellung einer eingeschränkten Nutzung von bestimmten Datenmerkmalen bestimmter Personen für eine bestimmte Dauer von ihrer Datenbank „A-Plus Consumer“ durch AZ Direct zu folgenden Zwecken:

1. Marketingzwecken von CRIF für eigene Marketingmaßnahmen und Marketingmaßnahmen, die CRIF für Dritte durchführt oder vorbereitet.
2. Referenzierungs- und Validierungszwecken, das sind solche der Feststellung der besseren Erreichbarkeit und Zustellbarkeit, zum Zwecke der Korrektur und/oder Ergänzung der Datenbestände von CRIF oder deren Kunden samt Verwertung zur Verbesserung von analysierten Datensätzen von CRIF.
3. Sonstige Zwecke, zu welchen AZ Direct und/oder CRIF aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist, die Daten zu verarbeiten.

AZ Direct führt keine eigenen Tätigkeiten für CRIF durch und ist nur zur Wartung und Datenpflege ihrer Datenbank Aplus samt Einspielen und Übermittlung von Updates verpflichtet.

3 Gültigkeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 25.05.2018 in Kraft und teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.


Geschäftsführer
CRIF GmbH

Geschäftsführer
CRIF GmbH


AZ Direct Österreich GmbH

AZ Direct Österreich GmbH

Beweiswürdigung zu C.4.: Die Feststellung ergibt sich aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2021 sowie den beigegefügteten Unterlagen über „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten“ sowie dessen Nachträgen und ist unstrittig.

C.5. Der Beschwerdeführer wurde nicht individuell darüber informiert, dass die Beschwerdegegnerin personenbezogene Daten von ihm verarbeitet und auch nicht, dass diese an die CRIF GmbH übermittelt wurden. Der Beschwerdeführer steht weder in einer Beziehung zur CRIF GmbH noch zur Beschwerdegegnerin.

Beweiswürdigung: Die Feststellung ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 18. März 2021 sowie dessen Stellungnahme vom 10. August 2021. Die Beschwerdegegnerin hat das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht bestritten.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1. Zu Spruchpunkt 1

a) Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und Art. 6 Abs. 1 DSGVO als subjektives Recht

Ausgehend von der bisherigen Spruchpraxis der Datenschutzbehörde und der Gerichte ist festzuhalten, dass sowohl die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 ff DSGVO als auch die in Kapitel III der Verordnung postulierten datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte als subjektives Recht im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO geltend gemacht werden können.

Fraglich ist, ob auch eine Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und die Verletzung der Rechtmäßigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Art. 77 Abs. 1 DSGVO (und im Übrigen auch die nationale Bestimmung des § 24 Abs. 1 DSG) für die Inanspruchnahme des Beschwerderechts nur voraussetzt, dass „[...] die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt“.

Zwar wird in der DSGVO an gewissen Stellen der Begriff „Rechte einer betroffenen Person“ verwendet, dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass nicht auch andere Normen, in denen diese Formulierung nicht gewählt wird, als subjektives Recht geltend gemacht werden können. Die meisten Bestimmungen der DSGVO sind nämlich einerseits eine Verpflichtung des Verantwortlichen (und teils des Auftragsverarbeiters), können aber andererseits auch als subjektives Betroffenenrecht geltend gemacht werden. So ist etwa unstrittig, dass Art. 13 und Art. 14 DSGVO ein subjektives Informationsrecht begründen, obwohl das Informationsrecht nicht in Art. 12 Abs. 2 leg. cit. als „ihre Rechte“ (also „Rechte des Betroffenen“) angeführt wird und Art. 13 und Art. 14 DSGVO dem Wortlaut nach als Informationspflicht des Verantwortlichen konzipiert sind.

Entscheidend ist, ob eine betroffene Person durch eine behauptete Rechtsverletzung in einer individuellen Rechtsposition beeinträchtigt wird. Die behauptete Rechtsverletzung muss sich daher negativ auf die betroffene Person auswirken und sie beeinträchtigen.

Schließlich ist auch nach innerstaatlicher Judikatur des VwGH im Zweifel davon auszugehen, dass Normen, die ein behördliches Vorgehen auch und gerade im Interesse des Betroffenen vorschreiben, diesem ein subjektives, also im Beschwerdeweg durchsetzbares Recht einräumen (vgl. etwa VwSlg. 9151 A/1976, 10.129 A/1980, 13.411 A/1991, 13.985 A/1994).

Vor dem Hintergrund des Wortlauts von Art. 77 Abs. 1 DSGVO sowie der angeführten Judikatur VwGH ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass auch ein behaupteter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 DSGVO als subjektives Recht vor der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO geltend gemacht werden kann.

Ungeachtet dessen können behauptete Verletzungen von Art. 5 und 6 DSGVO, die die individuelle Rechtsposition eines Betroffenen beeinträchtigen, auch als Verletzungen im Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG gewertet werden (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung der Datenschutzbehörde, wonach die DSGVO und insbesondere auch die darin verankerten Grundsätze bei der Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung jedenfalls zu berücksichtigen sind, bspw. den Bescheid vom 8. April 2022, GZ 2021-0.407.457 mwN).

b) Feststellungskompetenz der Datenschutzbehörde

Der Beschwerdeführer hat u.a. mit Stellungnahme von 18. März 2021 und vom 10. August 2021 gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 DSG ausdrücklich die Feststellung beantragt, dass eine Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 DSGVO festgestellt werden möge.

Nach der Judikatur des VwGH und des BVwG kommt der Datenschutzbehörde eine Feststellungskompetenz im Hinblick auf Verletzungen des Rechts auf Geheimhaltung in Beschwerdeverfahren zu (so ausdrücklich das Erkenntnis des BVwG vom 20. Mai 2021, ZI. W214 222 6349-1/12E; implizit das Erkenntnis des VwGH vom 23. Februar 2021, Ra 2019/04/0054, worin sich dieser mit der Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Geheimhaltungspflichtverletzung auseinandergesetzt hat, ohne die Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzugreifen).

Wie bereits oben ausgeführt, können die behaupteten, verfahrensgegenständlichen Verletzungen auch eine Verletzung im Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG darstellen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist als weiteres Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Feststellungskompetenz der Datenschutzbehörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren gegeben ist.

c) Allgemeines zum Zweckbindungsgrundsatz

Nach der Judikatur des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum einen mit den in Art. 5 DSGVO normierten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten (als Eckpfeiler des Datenschutzrechts) im Einklang stehen und zum anderen einem der in Art. 6 der DSGVO angeführten Grundsätze in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechen (vgl. das Urteil des EuGH vom 22. Juni 2021, C-439/19, Rz 96).

Der Grundsatz der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO besteht einerseits darin, dass personenbezogene Daten für „festgelegte, eindeutige und legitime“ Zwecke erhoben werden müssen und andererseits nicht „in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbaren Weise verarbeitet“ werden dürfen. Dadurch soll die Verwendung von personenbezogenen Daten klar abgegrenzt werden, da so ein Gleichgewicht zwischen der Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen bzgl. Privatsphäre und Datenschutz und der Anerkennung einer gewissen Flexibilität zugunsten des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Verwaltung der betreffenden Daten, wie sie das digitale Leben und seine Unwägbarkeiten erfordern herstellt. (Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 DSGVO, Rz 58).

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen in der Sache C-77/21 zum Zweckbindungsgrundsatz Folgendes ausgeführt:

„Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO ist jede Verarbeitung nach der Erhebung als „Weiterverarbeitung“ zu betrachten und muss daher, von Ausnahmen abgesehen, das Erfordernis der Vereinbarkeit erfüllen. Letztes spiegelt die Notwendigkeit einer konkreten, kohärenten und ausreichend engen Verbindung zwischen dem Zweck der Datenerhebung und deren Weiterverarbeitung wider. Mit anderen Worten: Diese Verarbeitung darf nicht vom ursprünglichen Zweck der Datenerhebung losgelöst sein oder diesem widersprechen, ihr Inhalt muss mit dem Zweck der Erhebung vereinbar sein, unabhängig von jeglicher zeitlichen Problematik.“ (ibid, Rz 28).

Sinngemäß wird auch in ErwGr. 50 DSGVO beschrieben, dass die erhobenen Daten nicht für andere Zwecke, die jedenfalls nicht mit den Zwecken dieser Erhebung vereinbar sind, verarbeitet werden dürfen.

Die ausreichend genaue Bestimmung des Zwecks garantiert auch die Vorhersehbarkeit sowie die Rechtssicherheit. So muss bei der Erfüllung von zwei Zwecken, jeder einzelne genau bestimmt sein und objektiv ausreichende Verbindung zum betreffenden Verarbeitungsvorgang aufweisen.

d) Datenerhebung durch die Beschwerdegegnerin

Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß § 151 GewO 1994 als Adressverlag- und Direktmarketingunternehmen Daten des Beschwerdeführers erhoben und an die CRIF GmbH übermittelt.

Hierdurch wurde auch der Zweck der Datenverarbeitung begrenzt. Dieser liegt darin, die Daten im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes zu verwenden.

Bei anderer Betrachtung – wenn man die Datenerhebung also nicht auf die Ausübung des Gewerbes der Beschwerdegegnerin gemäß § 151 GewO 1994 begrenzt – wäre der Zweck der Datenerhebung völlig unklar und könnten die Daten zu jeglichen Zwecken weiterverarbeitet – und somit auch übermittelt – werden. Dies ist jedoch nicht mit den oben stehenden Überlegungen zu Art. 5 Abs. 1 lit. b vereinbar.

Zudem ergibt sich aus § 151 Abs. 6 GewO 1994, dass Gewerbetreibende nach § 151 Abs. 1 GewO 1994 Daten, welche für Marketingzwecke erhoben wurden, nur für Marketingzwecke weiterverwendet und an Dritte übermittelt werden dürfen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Übermittlung an Dritte nur dann erlaubt ist, wenn der übermittelnde Gewerbetreibende die Unbedenklichkeit erklärt, dass jene Analyseergebnisse ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden dürfen.

Selbst wenn man den (unrichtigen) Standpunkt vertritt, dass § 151 Abs. 6 GewO 1994 für die hier relevanten Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) nicht einschlägig sei, ist festzuhalten, dass die Daten letztlich trotzdem zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes gemäß § 151 GewO 1994 erhoben wurden:

Dies ergibt sich insbesondere aus der gegenständlichen „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten“ von Dezember 2021 zwischen der Beschwerdegegnerin und der CRIF GmbH:

So stellen die Rz 1 ff der genannten Vereinbarung ausdrücklich darauf ab, dass die Beschwerdegegnerin die hier relevante Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchführte.

Zu überprüfen ist nun, ob die Daten des Beschwerdeführers, die ursprünglich im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Beschwerdegegnerin erhoben wurden, nun auch zum Zweck der Bonitätsauskunft an die CRIF GmbH übermittelt und insofern „weiterverarbeitet“ werden durften.

e) Weiterverarbeitung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO

In der „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten“ zwischen der Beschwerdegegnerin und der CRIF GmbH ist im ersten Teil unter 2.) das Nutzungsrecht der erlangten Daten geregelt.

Darin ist erfasst, dass die CRIF GmbH (damals: DELTAVISTA) berechtigt ist, „*die Adressen als Ergebnis von Einzelabfragen im Rahmen einer konkreten Bonitäts- oder Identitätsabfrage zu übermitteln“.* Daraus ist zu schließen, dass die Beschwerdegegnerin jedenfalls vereinbart hat, dass die CRIF GmbH die übermittelten Daten nicht ausschließlich für Adressverlags- und Direktmarketingunternehmenstätigkeiten verwenden darf und wird.

Es liegt somit eine „Weiterverarbeitung“ iSd Art. 6 Abs. 4 DSGVO vor, da die Daten, die ursprünglich für Zwecke des Adressverlags erhoben wurden, nun (auch) für Bonitätszwecke verarbeitet werden. So hat auch die CRIF GmbH in ihrer Auskunftserteilung vom 12. Februar 2021 dargelegt, dass sie Daten zur Bonität des Beschwerdeführers gespeichert hat.

Eine Änderung des Verarbeitungszwecks ist nur unter den in Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 4 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig.

Demnach muss der Verantwortliche, wenn keine Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnisnorm vorliegt, überprüfen, ob eine Vereinbarkeit des gewünschten Sekundärzwecks mit demjenigen, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden (Primärzweck) vorliegt (*Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO, Art. 6 Abs. 4, Rz 61ff*). So sind auch nochmals die Schlussanträge des Generalanwalts in der Sache C-77/21 anzuführen, wo ausgeführt wird, dass die Vereinbarkeit der Erhebung und Weiterverarbeitung erfüllt sein muss. Dies wird durch eine enge Verbindung zwischen der Datenerhebung und der Weiterverarbeitung aufgezeigt, welche sich jedenfalls nicht widersprechen darf.

f) keine Einwilligung

Eine Einwilligung des Beschwerdeführers liegt im gegenständlichen Verfahren unstrittig nicht vor, da dieser weder gegenüber der Beschwerdegegnerin, noch gegenüber der CRIF GmbH seine Einwilligung für die Weiterverarbeitung mitgeteilt hat.

g) § 151 GewO 1994 ist keine Rechtsgrundlage für die (Weiter)Verarbeitung

§ 151 Abs. 6 GewO 1994 sieht zwar ein Regime für die Datenverarbeitung von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen vor.

Dabei kann es sich aber nur um eine gewerberechtliche Norm und um keine Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 4 handeln, da die DSGVO keine Öffnungsklausel für nationale Gesetzgeber

vorsieht, abweichend vom Katalog des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung weitere Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung zu Marketingzwecken im privaten Bereich auf nationaler Ebene zu normieren.

Demzufolge hat bereits das BVwG ausgesprochen, dass § 151 Abs. 6 GewO 1994 mangels Öffnungsklausel nicht für Definitionen der DSGVO maßgeblich ist (vgl. das Erkenntnis des BVwG vom 26. November 2020, GZ: W258 2217446-1).

h) Kompatibilitätstest

Da weder eine Einwilligung noch eine Rechtsvorschrift vorliegt, sind die in Art. 6 Abs. 4 DSGVO normierten Voraussetzungen zu überprüfen. Dazu finden sich in Art. 6 Abs. 4 fünf Kriterien, welche bei rechtmäßiger Prüfung zur Vereinbarkeit führen:

„1. Jede Verbindung zwischen dem Erhebungszweck und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden,

3. die Art der personenbezogenen Daten, insb. ob Daten gem. Art. 9 oder Art. 10 verarbeitet werden,

4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen und

5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören können.“

Zwar ist zu berücksichtigen, dass keine Daten gemäß Art. 9 oder Art. 10 DSGVO (weiter)verarbeitet wurden.

Festzuhalten ist jedoch, dass eine Verbindung zwischen dem ursprünglichen Zweck und dem neuen Zweck nicht gegeben ist, da die Adresse des Beschwerdeführers – wie ausgeführt – ursprünglich für Zwecke des Adressverlags erhoben wurde und nunmehr für Bewertungen der Bonität weiterverarbeitet wurde. Dieser Umstand schadet dieser Verbindung, da kein erkennbarer Zusammenhang zwischen diesen beiden Verarbeitungszwecken gegeben ist.

Darüber hinaus können auch negative Folgen für den Beschwerdeführer eintreten. Der Umstand, dass seine Daten nunmehr zu Bonitätszwecken verarbeitet werden, kann sich durchaus negativ auf dessen Rechtssphäre auswirken.

So ist der Datenschutzbehörde aus vergangenen Fällen bekannt, dass Kreditauskunfteien allein auf Grundlage von Name, Adresse und Geburtsdatum statistische Bonitätswerte errechnen (und verkaufen) und es sein kann, dass das wirtschaftliche Fortkommen von Personen beeinträchtigt wird, bloß, weil sie „einen falschen Namen“ besitzen oder „am falschen Ort wohnen“.

Die Datenschutzbehörde verkennt nicht den Standpunkt der CRIF GmbH, wonach es für betroffene Personen „vorteilhaft“ sei, in der Bonitätsdatenbank eingetragen zu sein und dass das Gewerbe der

Auskunft über Kreditverhältnisse gesetzlich anerkannt ist. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass gegenständlich Daten zu einem völlig anderen Zwecke erhoben wurden.

i) Ergebnis hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist als Ergebnis festzuhalten, dass im verfahrensgegenständlichen Fall der Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO von der Beschwerdegegnerin verletzt wurde, da die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 4 DSGVO nicht erfüllt sind.

Konkret liegt die Verletzung darin, dass die Beschwerdegegnerin Daten, die sie zu Marketingzwecken erhoben hat, an die CRIF GmbH übermittelt hat und dabei ausdrücklich vereinbart wurde, dass die CRIF GmbH diese Daten (auch) zu Bonitätszwecken verarbeiten wird.

Mit anderen Worten: Eine strikte Zweckbindung, wonach auch die Empfängerin die übermittelten Daten nur für Zwecke des Adressverlags und Direktmarketings verarbeiten darf, ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen.

Diese Unterlassung muss sich die Beschwerdegegnerin gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO zurechnen lassen.

j) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Judikatur des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum einen mit den in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten im Einklang stehen und zum anderen einem der in Art. 6 der DSGVO aufgeführten Grundsätze in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechen (vgl. das Urteil des EuGH vom 22. Juni 2021, C-439/19 Rz 96).

Daher ist festzuhalten, dass gegenständlich gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verstoßen wurde und dies unmittelbare Auswirkungen auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO hat.

Mit anderen Worten: Die festgestellte Verletzung von Art. 5 DSGVO kann nicht durch eine allfällige Rechtmäßigkeit im Sinne des Art. 6 saniert werden.

Aus diesem Grund ist eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht mehr notwendig, weil sich die Datenverarbeitung jedenfalls als rechtswidrig erweist.

k) Ergebnis hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin bei der Übermittlung der Daten des Beschwerdeführers an die CRIF GmbH mit dem Ziel zur Weiterverarbeitung der Daten zu Bonitätszwecken gegen Art. 6 Abs. 4 DSGVO verstoßen hat und die Übermittlung insofern unrechtmäßig war.

D.2. Zu Spruchpunkt 2

Schließlich ist über den ausschließlichen Antrag des Beschwerdeführers, gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO ein Verarbeitungsverbot zu verhängen, abzusprechen.

Aus dem Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO kann nicht abgeleitet werden, dass einer betroffenen Person ein subjektives Recht zukommt, dass eine Aufsichtsbehörde ein Verarbeitungsverbot verhängt.

Dies kann auch nicht aus der Judikatur des EuGH abgeleitet werden. So hat dieser festgehalten, dass eine Aufsichtsbehörde zwar verpflichtet ist, im Falle eines festgestellten Verstoßes geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die konkrete Auswahl der Abhilfebefugnisse obliegt jedoch der Aufsichtsbehörde (vgl. das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18 Rz 112).

Wenn nach dem EuGH die Auswahl der Abhilfebefugnisse aber Sache der Aufsichtsbehörde ist, so kann umgekehrt kein subjektiver Rechtsanspruch auf die Ausübung einer konkreten Abhilfebefugnis bestehen.

Hinsichtlich der gegenständlich festgestellten Rechtsverletzungen wird die Datenschutzbehörde die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO überprüfen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

22. Juli 2022

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:



	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2022-07-29T08:19:18+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.